



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nachstehende Informationen möchte ich an Sie weitergeben:

## **1. Gemeinderatssitzung am 04.08.2025**

### **1.1 Allgemeiner Bericht**

#### Kommunalwahl 2026 in Bayern – kompakte Zusammenfassung

Am 8. März 2026 wählen Bürger:innen in Bayern ihre kommunalen Vertretungen neu. Die Wahl betrifft Städte, Gemeinden und Landkreise.

Was wird gewählt?

- Gemeinderäte und Stadträte
- Kreistage
- Erste Bürgermeister:innen und Landrät:innen

Wer darf wählen?

- Deutsche Staatsbürger:innen ab 18 Jahren
- EU-Bürger:innen, die seit mindestens 2 Monaten in Bayern wohnen

Briefwahl

- Möglich und beliebt – besonders für Personen, die am Wahltag verhindert sind
- Neu ab 2026: Wahlscheine dürfen erst ab dem 16. Februar 2026 verschickt werden, also 20 Tage vor der Wahl, was Kritik ausgelöst hat

Wahlsystem

- Sainte-Laguë-Verfahren zur Sitzverteilung
- Kumulieren (Stimmen häufen) und Panaschieren (zwischen Listen mischen) erlaubt

Wahlvorstand

- Besteht aus Wahlleiter:in, Stellvertretung, Schriftführer:in und Wahlhelfer:innen
- Zuständig für:
  - Organisation und Überwachung der Wahlhandlung
  - Sicherstellung der Barrierefreiheit
  - Auszählung und Dokumentation der Stimmen
- Rechtliche Grundlage: Art. 5 GLKrWG
- Ausschluss: Kandidierende oder Unterzeichner:innen von Wahlvorschlägen dürfen nicht Teil des Wahlvorstands sein

## Nominierungs- & Aufstellungsversammlungen

- Organisiert von Parteien oder Wählergruppen
- Fristen: Frühestens ab 9. Dezember 2025, spätestens bis 25. Dezember 2025
- Anforderungen:
- Einladung & Öffentlichkeit
- Neutrale Versammlungsleitung (nicht kandidierend)
- Demokratische Abstimmung über Kandidatenliste
- Vollständige Dokumentation

## Info: Entwurfsplanung Hackschnitzelzentrale am Gemeindezentrum

Drei Optionen zur Positionierung des Pufferspeichers wurden von Walter Bilke vorgestellt: Er betonte, dass die Speichergröße seit Beginn der Planung unverändert geblieben ist.

Aktuelle Planung: Oberirdisch neben dem Heizgebäude

- Optisch sehr massiv und dominant
- Speicherhöhe: 7,10 m

Anpassungsvorschlag zur optischen Entlastung

- Neuer Speicher: Durchmesser 2,40 m, Höhe ca. 4,00 m
- Gleichbleibende Funktionalität
- Mehrkosten: ca. 3.400,-- EUR netto
- Ziel: Weniger wuchtige Wirkung bei versenkter Lagerung

Alternativvorschlag: Innenaufstellung im Gebäude

- Erforderliches Volumen: 7.000 Liter (70 l/kW bei 100 kW Kesselleistung)
- Würde den gesamten rückgebauten Tankraum beanspruchen
- Nachteil: Keine spätere Erweiterung des Archivs möglich

Technische Vorteile des großen Speichers

1. Längere Vollastlaufzeit:
  - Speicher kann in 3,5 – 4 Stunden von 50 °C auf 80 °C aufgeheizt werden
  - Bietet bei Ausfall der Anlage eine gute Wärmereserve
2. Montagevorteil für Abgasanlage:
  - Befestigungspunkt im oberen Speicherbereich
  - Mindesthöhe der Abgasanlage: 7,5 m
  - Kleinere Speicher würden zusätzliche Konstruktionen erfordern

## Umgang mit Retentionszisternen auf privaten Grundstücken in Ergersheim

---

Die Gemeinde Ergersheim plant, im Rahmen der Erschließung eines Baugebiets auf allen Grundstücken Retentionszisternen zu installieren und diese mitsamt den Grundstücken zu verkaufen. Dabei stellt sich die Frage nach wasserrechtlichen Kontrollpflichten und der Haftung bei späteren Manipulationen durch Eigentümer.

### Funktionskontrolle durch die Gemeinde

- Betreiberrolle: Errichtet die Gemeinde die Zisternen selbst, kann sie als Betreiberin gelten und zur regelmäßigen Kontrolle verpflichtet sein.
- Wasserrechtliche Erlaubnis (§ 9 WHG): Kann Wartungsintervalle, Prüfpflichten und Dokumentationsanforderungen vorschreiben.
- Rechtsgrundlagen: Verwaltungsvorschrift Wasserrecht (VWWas) und WPBV regeln die Anforderungen im Genehmigungsverfahren.

### Haftung bei Manipulation durch Eigentümer

- Vor Verkauf: Gemeinde haftet für korrekte Errichtung und Funktion.
- Nach Verkauf: Eigentümer übernimmt Verantwortung für Betrieb und Wartung – vorausgesetzt, dies ist vertraglich und rechtlich klar geregelt.
- Manipulation durch Eigentümer: Keine automatische Haftung der Gemeinde, wenn keine Kontrollpflicht mehr besteht.
- Ausnahme: Besteht laut wasserrechtlicher Erlaubnis weiterhin eine Kontrollpflicht und wird diese verletzt, kann die Gemeinde bei Schäden haftbar gemacht werden.

### Empfehlungen zur Absicherung

- Vertragliche Regelungen:
  - Klare Übergabe der Unterhaltungspflicht.
  - Definition von Haftungsgrenzen.
- Dokumentation:
  - Technischer Zustand bei Übergabe.
  - Nachweis über Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben.
- Abstimmung mit Wasserrechtsbehörde:
- Klärung der Kontrollpflichten nach Eigentumsübergang.
- Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei Verkauf.

## Bebaubarkeit der Brachfläche im Hörlein (Grundstück in der „3. Reihe“) – Stand vor BauGB-Novelle Oktober 2025

---

Bei einem Ortstermin mit dem Landratsamt wurde die Bebaubarkeit eines rückwärtigen Grundstücks („3. Reihe“) diskutiert. Solche Grundstücke liegen hinter bestehenden Bebauungen und grenzen nicht direkt an öffentliche Verkehrsflächen. Ihre Bebauung war bislang rechtlich komplex und stark vom Einzelfall abhängig.

### Rechtslage vor der BauGB-Novelle

#### § 34 BauGB – Unbeplanter Innenbereich

- Grundstücke mussten sich „einfügen“ in die Umgebung:
- Art und Maß der Nutzung, Bauweise und Grundstücksgröße mussten vergleichbar sein.
- Erschließung musste gesichert sein – oft problematisch bei rückwärtiger Lage.

#### § 35 BauGB – Außenbereich

- Falls das Grundstück als Außenbereich galt:
- Bebauung nur bei privilegierten Vorhaben (z. B. Landwirtschaft) möglich.
- Sehr restriktive Genehmigungsvoraussetzungen.

### Erschließungsproblematik

- Keine direkte Anbindung an öffentliche Straßen.
- Genehmigung oft nur mit privaten Zufahrtsrechten oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechten möglich.

### Rechtliche Unsicherheiten und kommunale Praxis

- Viele Kommunen lehnten Bauanträge für Grundstücke in der 3. Reihe ab – aus städtebaulichen Gründen.
- Genehmigungspraxis war uneinheitlich:
- Abhängig von lokalen Bebauungsplänen.
- Geprägt durch Gerichtsurteile und politische Zielsetzungen.

## Änderungen für Grundstücke in der „3. Reihe“ durch die BauGB-Novelle Oktober 2025

---

Die geplante Reform des Baugesetzbuchs (BauGB) im Herbst 2025 bringt bedeutende Erleichterungen für die Bebauung rückwärtiger Grundstücke – insbesondere solcher in der sogenannten „3. Reihe“, die bisher schwer genehmigungsfähig waren.

Was sind Grundstücke in der 3. Reihe?

- Lage: Hinter zwei anderen Grundstücken, ohne direkten Zugang zur Straße.
- Besonderheiten:
- Zugang meist über Wegerechte.
- Ruhige Lage, aber erschwerte Erschließung.
- Zusätzliche Kosten für Leitungsanschlüsse.
- Geringerer Marktwert, aber auch weniger Nachfrage.

Was ändert sich mit der BauGB-Novelle?

Neue gesetzliche Regelungen:

- § 246e BauGB („BauTurbo“):
  - Befristet bis Ende 2030.
  - Erlaubt Ausnahmen vom Planungsrecht für Wohnbauprojekte.
- § 34 Abs. 3b BauGB (neu):
- Ermöglicht Abweichungen vom Einfügungsgebot im unbeplanten Innenbereich.
- Gilt auch für Grundstücke in der 2. und 3. Reihe.

Flexibilisierung der Planung:

- Gemeinden können leichter von bestehenden Bebauungsplänen abweichen.
- Nachverdichtung wird erleichtert.
- Genehmigungen sind auch bei teilweiser Abweichung von städtebaulichen Vorgaben möglich.

Konkrete Auswirkungen für Grundstücke in der 3. Reihe

- Bebaubarkeit verbessert: Weniger rechtliche Hürden, sofern Erschließung gesichert ist.
- Gemeinden entscheiden weiterhin: Aber mit mehr Spielraum für Genehmigungen.
- Wohnraumschaffung im Fokus: Ziel ist die bessere Nutzung innerörtlicher Flächen.

## Workshop zur Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit im Landkreis NEA (15. Juli 2025, Burg Hoheneck)

Beim Workshop mit Bürgermeistern und Verwaltungsleitern wurde die zunehmende Belastung der Kommunen thematisiert. Die Veranstaltung diente als Impuls für eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und dem Landkreis, um den Herausforderungen der Zukunft gemeinsam zu begegnen.

### Hintergrund und Anlass

- Belastung der Kommunen: Immer mehr Aufgaben werden von Bund und Land auf die kommunale Ebene übertragen – oft ohne ausreichende Mittel oder klare Zuständigkeiten.
- Folge: Bürokratischer Mehraufwand, Überforderung kleiner Verwaltungen.

### Zentrale Botschaft: Umdenken erforderlich

- Dr. Christian von Dobschütz: Das „Kirchturmdenken“ müsse überwunden werden.
- Interkommunale Zusammenarbeit: Nicht optional, sondern eine strategische Notwendigkeit.

### Vorgeschlagene Maßnahmen zur Zusammenarbeit

- IT-Zusammenlegung: Gemeinsame Betreuung von Technik und Software.
- Statistik: Erfassung stillgelegter Bauschuttdeponien durch den Landkreis.
- Bauhof-Fusionen: Bündelung von Personal und Maschinen.
- Vergabe öffentlicher Aufträge: Über Gemeindegrenzen hinweg.
- Standesämter: Zusammenlegung zur Effizienzsteigerung.
- Zentraler Archivar: Betreuung aller kommunalen Archive.

### Kommunale Souveränität bleibt gewahrt

- Keine Gebietsreform: Entscheidungsgewalt bleibt bei den Gemeinden.
- Kooperation statt Zentralisierung: Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

### Partnerschaftliches Selbstverständnis

- Landkreis als Partner: Nicht als Dienstleister, sondern als Mitgestalter.
- Ziel: Gemeinsame Bewältigung von Fachkräftemangel, Bürokratie und Zukunftsaufgaben.

## Pflichtaufgaben einer Kommune in Bayern

Bayerische Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, bestimmte Aufgaben der Daseinsvorsorge und öffentlichen Infrastruktur zu erfüllen. Diese sogenannten Pflichtaufgaben liegen überwiegend im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde, können aber auch im übertragenen Wirkungskreis durch staatliche Vorgaben zugewiesen werden.

Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis

Diese Aufgaben betreffen die unmittelbare Versorgung und Sicherheit der Bevölkerung:

- Trinkwasserversorgung: Sicherstellung der Versorgung mit sauberem Wasser.
- Abwasserbeseitigung: Entsorgung und Reinigung von Abwässern, oft mit Zweckverbänden.
- Feuerschutz: Errichtung und Unterhaltung von Feuerwehren für Brandschutz und technische Hilfe.
- Straßenbau und -unterhaltung: Pflege von Ortsstraßen, Wegen und Plätzen.
- Straßenbeleuchtung und -reinigung: Gewährleistung von Sicherheit und Sauberkeit.
- Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen: Bereitstellung und Pflege kommunaler Friedhöfe.
- Walderhalt: Verkehrssicherheit im Kommunalwald, z. B. Beseitigung von Gefahrenquellen.
- Gewässer dritter Ordnung: Pflege kleinerer Gewässer im Gemeindegebiet.
- Kindergärten und Kitas: Bau, Ausstattung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Kinderbetreuung.
- Grundschulen: Einrichtung und Sachausstattung als Sachaufwandsträger.

## Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis

Diese Aufgaben werden durch staatliche Vorgaben delegiert:

- Meldewesen und Passwesen: Verwaltung von Einwohnermeldedaten und Ausweisdokumenten.
- Standesamt: Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen.
- Bauantragswesen: Prüfung und Genehmigung von Bauvorhaben.
- Durchführung von Wahlen: Organisation und Durchführung kommunaler und staatlicher Wahlen.
- Örtliche Gefahrenabwehr: Maßnahmen bei Unglücksfällen oder Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit.

## Freiwillige Aufgaben einer bayerischen Kommune

Freiwillige Aufgaben sind Leistungen, die Kommunen nicht gesetzlich erfüllen müssen, sondern aus eigenem Antrieb übernehmen. Sie dienen der Steigerung der Lebensqualität, der Förderung von Gemeinschaft und Kultur sowie der lokalen Entwicklung. Voraussetzung ist, dass die Pflichtaufgaben gesichert sind und die Kommune über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.

### Kultur und Freizeit

- Büchereien, Museen, Theater, Galerien
- Kulturförderung: Unterstützung von Musik-, Theater- und Kunstvereinen
- Veranstaltungen: Konzerte, Festivals, Ausstellungen
- Freizeiteinrichtungen: Freibäder, Eissporthallen, Kletterparks
- Grünanlagen und Parks: Pflege von Spielplätzen, Wanderwegen und Naherholungsgebieten

### Sport und Bewegung

- Sportstätten: Bau und Betrieb von Sportplätzen, Turnhallen, Schwimmbädern
- Sportförderung: Unterstützung von Vereinen und Kursangeboten
- Sportveranstaltungen: Organisation für alle Altersgruppen

### Jugend- und Seniorenarbeit

- Jugendzentren und -treffs
- Seniorenangebote: Treffs, Ausflüge, Sport
- Projektförderung: für Kinder, Jugendliche und Familien

### Wirtschaft und Infrastruktur

- Wirtschaftsförderung: Beratung, Gewerbeflächen, Gründerhilfe
- Breitband- und Mobilfunkausbau: aktive Gestaltung der digitalen Infrastruktur
- Rad- und Wirtschaftswege: Ausbau zur Förderung von Mobilität und Tourismus
- Bauschuttdeponien: freiwilliger Betrieb zur lokalen Entsorgung

### Waldbewirtschaftung und Umwelt

- Erholungswald: Anlage von Waldwegen und Erholungsflächen
- Naturnaher Waldumbau: Förderung von Biodiversität und Klimaanpassung
- Vorbildfunktion: nachhaltige kommunale Waldbewirtschaftung

### Gemeinschaft und Soziales

- Dorfgemeinschaftshäuser: Bau, Betrieb und Förderung
- Bürgerinitiativen und Ehrenamt: Unterstützung und Förderung
- Städtepartnerschaften: internationale Zusammenarbeit
- Soziale Projekte: z. B. Nachbarschaftshilfe, Inklusionsangebote

### Fazit:

Freiwillige Aufgaben spiegeln die Gestaltungsfreiheit und soziale Verantwortung der Kommune wider. Sie sind Ausdruck kommunaler Identität und können gezielt auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmt werden.

### Antrag Fußgängerüberweg Ermetzhofen (NEA 31)

- **Antragstellung:**  
Am 3. Juli 2025 ging bei der Gemeinde Ergersheim ein Antrag zur Einrichtung eines Fußgängerüberwegs über die Kreisstraße NEA 31 im Ortsteil Ermetzhofen ein.
- **Gemeinderatsbeschluss:**  
Der Gemeinderat sprach sich inhaltlich für das Vorhaben aus und leitete den Antrag zur Prüfung an das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim weiter.
- **Verkehrsschau beantragt:**  
Die Gemeinde beantragte beim Landratsamt eine Verkehrsschau zur Bewertung der verkehrstechnischen Voraussetzungen.
- **Rechtsgrundlage:**  
Bezug genommen wurde auf die am 10. April 2025 aktualisierte Verwaltungsvorschrift zur StVO, die den Querungsbedarf von Fußgängern als zentrales Kriterium nennt – auch bei geringem Verkehrsaufkommen, sofern Barrierefreiheit gegeben ist.
- **Rückmeldung der Behörde:**  
Das Landratsamt lehnt eine erneute Verkehrsschau ab und verweist auf die bereits am 11. Mai 2022 durchgeführte Verkehrsschau im Rahmen der Tempo-30-Zone. Damals wurde ein sehr geringes Verkehrsaufkommen festgestellt.
- **Fazit:**  
Aufgrund unveränderter Sachlage und fachlicher Einschätzung ist nicht mit einer Genehmigung für den Fußgängerüberweg zu rechnen.

### Freilaufende Hunde im Gemeindegebiet Ergersheim

Die Gemeinde Ergersheim sieht sich wiederholt mit der Problematik freilaufender Hunde konfrontiert. Dieses Verhalten betrifft nicht nur Einzelfälle, sondern stellt ein wiederkehrendes Thema dar, das Hundehalter in allen Ortsteilen betrifft. Hierzu die rechtlichen Grundlagen:

#### 1. Bayrisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Gemeinden können auf Grundlage des LStVG örtliche Verordnungen erlassen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Dazu zählt auch die Leinenpflicht für Hunde in bestimmten Bereichen (z. B. öffentlichen Anlagen, Straßen, Spielplätzen).

Verstöße gegen solche Verordnungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 17 LStVG).

## 2. Tierschutzgesetz (TierSchG)

Nach § 1 TierSchG muss der Tierhalter sicherstellen, dass das Tier artgerecht gehalten wird und keine Gefahr für andere Menschen oder Tiere darstellt.

§ 2 TierSchG verpflichtet Halter zur Vermeidung von Schäden durch ihr Tier.

Ein freilaufender Hund, der unbeaufsichtigt unterwegs ist, kann eine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer, andere Tiere oder Personen darstellen.

## 3. Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (PAG)

Die Gemeinde kann über das Ordnungsamt Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, z. B. Anordnung der Leinenpflicht, Verwarnungen oder Bußgelder. Im Extremfall: Sicherstellung des Tieres

### Kommunales Vorgehen

Das Ordnungsamt geht konsequent gegen Verstöße vor, insbesondere bei wiederholtem Fehlverhalten.

Der Gemeinderat unterstützt dieses Vorgehen ausdrücklich und sieht darin ein Signal für verantwortungsvolle Tierhaltung.

Ziel ist es, die öffentliche Sicherheit, das friedliche Zusammenleben und den Schutz anderer Tiere und Menschen zu gewährleisten.

### Anweisung für Hundehalter im Gemeindegebiet

Gemäß den geltenden ordnungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde wird folgende Regelung für das Führen von Hunden erlassen:

Leinenpflicht: Hunde sind im gesamten Gemeindegebiet ausnahmslos an der Leine zu führen, sofern keine ausdrücklich als Freilauffläche gekennzeichneten Bereiche betreten werden.

Aufsichtspflicht: Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Halter sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich über die örtlich geltenden Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen: Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können mit Bußgeldern sowie weiteren verwaltungsrechtlichen Maßnahmen geahndet werden.

## Das 365-Euro-Ticket des NVM (Nahverkehrsverbunds Mainfranken)

Das 365-Euro-Ticket ist ab dem 1. August 2025 ein echtes Highlight für alle, die in Mainfranken mobil bleiben wollen – und das besonders günstig! Für wen ist es gedacht?

### Das Ticket richtet sich an:

- Schüler:innen allgemein- oder berufsbildender Schulen
- Auszubildende
- Beamtenanwärter:innen
- Teilnehmer:innen am Bundesfreiwilligendienst oder einem freiwilligen sozialen/ökologischen Jahr

### Wo gilt es?

Im gesamten Gebiet des Nahverkehrsverbunds Mainfranken (NVM), das u.a. Würzburg, Schweinfurt, Kitzingen, Main-Spessart, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld und Haßberge umfasst.

### Was kostet es?

365 Euro pro Jahr – also 1 Euro pro Tag für unbegrenzte Fahrten im Verbundgebiet.

### Wie bekommt man es?

1. Bestellschein ausfüllen und von Schule/Ausbildungsstelle bestätigen lassen (Stempel & Unterschrift).
2. Stammkarte beantragen – nur mit Berechtigungsnachweis.
3. Ticket kaufen – entweder digital im Webshop oder in ausgewählten Vorverkaufsstellen.

Viele Schüler:innen erhalten das Ticket automatisch über ihre Schule – in dem Fall übernimmt der Schulwegkostenträger die Kosten.

## Info zum Bayerischer Umweltpreis 2025

Die Bayerische Landesstiftung verleiht jährlich Preise in drei Bereichen:

- Kultur: Künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten mit Bayern-Bezug
- Soziales: Praxisnahe Initiativen wie Nachbarschafts- oder Jugendhilfe
- Umweltschutz: Praktische oder wissenschaftliche Beiträge zur Umweltverbesserung

Preisgeld: Insgesamt 30.000,-- €, aufteilbar auf mehrere Preisträger.

Preisträger 2025 im Bereich Umweltschutz:

Die Gemeinde Ergersheim erhält 10.000,-- € für die Umnutzung eines ehemaligen Absetzbeckens der Kläranlage in Neuherberg.

Es dient nun als Wasserrückhaltebecken mit Entnahmestelle zur Bewässerung öffentlicher Flächen und zur privaten Nutzung.

#### Preisverleihung:

Die feierliche Übergabe der Urkunden erfolgt im November 2025, voraussichtlich durch den bayerischen Ministerpräsidenten.

Rücknahme des LAG-Förderantrags für den Freizeitpavillon Seenheim  
Nach Beratung mit dem Vorstand des gegründeten Dorfvereins Seenheim hat die Gemeinde beschlossen, den Antrag auf LAG-Förderung für den geplanten Freizeitpavillon zurückzuziehen.

Gründe für die Entscheidung:

- **Veränderte Ausgangslage:** Die Gemeinde hat das Grundstück des ehemaligen Schulhauses erworben. Dort soll ein Dorfgemeinschaftshaus entstehen, inklusive neuer Feuerwehrstandort.
- **Bessere Perspektiven:** Das Schulhaus bietet deutlich bessere Nutzungsmöglichkeiten als der ursprünglich geplante Pavillon.
- **Hoher Aufwand & Kostensteigerung:** Die Umsetzung des Pavillons war bürokratisch aufwendig und die Kosten sind von ca. 60.000 € auf rund 160.000 € gestiegen.
- **Eingeschränkte Infrastruktur:** Der Pavillon hätte nur minimale Ausstattung gehabt (Strom, keine sanitären Anlagen oder Wasser).

#### Fazit:

Der Dorfverein Seenheim befürwortet, die verfügbaren Mittel stattdessen in den Umbau und Betrieb des neuen Dorfgemeinschaftshauses zu investieren – als nachhaltigere und sinnvollere Lösung für die Dorfgemeinschaft.

### **1.3 Einsparungsabsichten der Gemeinde bei Ausgaben im Verwaltungshaushalt**

---

Im Gespräch mit der für die Erstellung der zukünftigen Haushaltssatzung zuständigen Person wurde die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit der Gemeinderat bereits über konkrete Einsparmaßnahmen im Verwaltungshaushalt entschieden hat.

Damit künftige Haushaltspläne von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden können, ist eine gesicherte Zuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt erforderlich. Da mittelfristig nicht mit einem Anstieg der Steuereinnahmen zu rechnen ist und bereits beim Haushaltsplan 2025 wegen unzureichender Zuführung zum Vermögenshaushalt Schwierigkeiten bestanden, ist der Gemeinderat nun gefordert, zeitnah über mögliche Einsparungen zu beraten und zu entscheiden.

Besonders betroffen sind dabei freiwillige Leistungen, die im Verwaltungshaushalt kleiner Gemeinden zwar finanziell überschaubar, aber für das soziale und kulturelle Leben vor Ort von zentraler Bedeutung sind.

#### Zu typischen Bereichen zählen beispielsweise:

- Vereinsförderungen
- Zuschüsse für kulturelle Veranstaltungen
- Kinder- und Jugendarbeit
- Touristische und infrastrukturelle Zusatzangebote
- Unterstützung lokaler Initiativen und Projekte

Im Rahmen der weiteren Haushaltsplanung wird eine strukturierte Prüfung dieser Leistungen empfohlen, um eine priorisierte Entscheidungsgrundlage für mögliche Kürzungen zu schaffen.

#### Haushaltsplanung – Einsparpotenziale im Verwaltungshaushalt:

##### Städtepartnerschaften

Organisation und Pflege von Partnerschaften mit anderen Gemeinden

##### Kultur und Brauchtum

Unterstützung von örtlichen Vereinen (Musik, Theater, Heimatpflege)  
Förderung von Festen und traditionellen Veranstaltungen

##### Soziales Engagement

Bau und Betrieb von Begegnungsstätten >> Dorfgemeinschaftshäuser, Gemeindezentrum  
Zuschüsse für soziale Initiativen oder ehrenamtliche Projekte

##### Sport und Freizeit

Unterhaltung von Spielplätzen, Sportanlagen oder Vereinsheimen  
Förderung von Sportvereinen und Freizeitgruppen  
Grünpflege und Naherholung  
Pflege von Grünflächen, Wanderwegen, Kugelbahn  
Gestaltung von Dorfplätzen oder Ruhezone

##### Bürgerkommunikation

Mitteilungsblatt, Informationsveranstaltungen, digitale Angebote (Homepage)

#### **1.4 Stellungnahme der Gemeinde Ergersheim zur NNG-Trassierung einer Leitungstrassen zwischen Pfaffenhofen und Ermetzhofen durch die Firma Nibler**

---

Ergänzende Zusammenfassung der Stellungnahme der Gemeinde Ergersheim zur NNG-Trassierung:

Die Gemeinde Ergersheim äußert sich zustimmend zur geplanten Trassenführung der NNG-Leitung zwischen Pfaffenhofen und Ermetzhofen, hebt jedoch wichtige Rahmenbedingungen hervor:

- **Rechtliche Grundlage:** Die Verlegung von Telekommunikationsleitungen in öffentlichen Wegen ist gemäß § 125 Telekommunikationsgesetz (TKG) zulässig.
- **Verantwortung des Netzbetreibers:** Die N-Ergie ist verpflichtet, nach Abschluss der Bauarbeiten sämtliche betroffenen Wege in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dies betrifft insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen und kommunale Infrastruktur.
- **Zustimmung mit Vorbehalt:** Die Gemeinde stimmt dem Trassenverlauf grundsätzlich zu, erwartet jedoch eine sorgfältige Umsetzung und Rücksichtnahme auf lokale Gegebenheiten.
- **Kommunale Beteiligung:** Die Gemeinde betont die Bedeutung einer frühzeitigen Einbindung in sämtliche Planungs- und Umsetzungsprozesse. Diese Forderung zielt darauf ab, die Interessen der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger angemessen zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat stimmt der Planung und Verlegung eines Stromkabels gemäß der Trassierungsplanes zu.

#### **1.5 Stellungnahme Gemeinde Ergersheim zum Bau einer Überdachung für geplante Dorfladen-Box auf dem Grundstück Herrengasse 2**

---

Die Gemeinde Ergersheim verweist auf die Gemeinderatssitzung vom 30.09.2024, in der über das Vorhaben zur Aufstellung einer Dorfladen-Box auf dem Grundstück Herrengasse 2 beraten wurde.

In der darauffolgenden Sitzung am 04.11.2024 wurde mitgeteilt, dass zwischen der Gemeinde und dem Betreiber der Dorfladen-Box ein Gestattungsvertrag über die Nutzung des Standorts abgeschlossen wurde.

In der aktuellen Sitzung nimmt die Gemeinde erneut Bezug auf das Vorhaben des Antragstellers, die Dorfladen-Box am genannten Standort zu errichten. Die Finanzierung des Projekts erfolgt über die LAG Südlicher Steigerwald.

Die Gemeinde Ergersheim begrüßt die Errichtung der Dorfladen-Box ausdrücklich und würdigt deren Beitrag zur Stärkung der lokalen Nahversorgung und der regionalen Infrastruktur.

Im Zuge der Projektentwicklung beabsichtigt der Antragsteller, zum Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung eine Überdachung über der Dorfladen-Box zu installieren. Dem Gemeinderat wurde hierzu eine entsprechende Planzeichnung vorgelegt.

Nach positiver Rückmeldung aus dem Gremium beabsichtigt der Antragsteller, die Entwurfsplanung zur Prüfung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die bauliche Gestaltung harmonisch in das bestehende Ortsbild einfügt und weder den öffentlichen Raum noch die Nachbarschaft beeinträchtigt.

Die Gemeinde Ergersheim hat dem Antragsteller mit einem Gestattungsvertrag die Nutzung des Standorts für die Dauer von zehn Jahren zugesichert. Dieser Vertrag ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und wird der LAG Südlicher Steigerwald zur weiteren Bearbeitung vorgelegt.

Mit dieser Stellungnahme spricht sich die Gemeinde Ergersheim für die bauliche Ergänzung aus und unterstützt die weitere Projektumsetzung. Auf Grundlage der Zustimmung kann der Antragsteller nun die Eingabeplanung beim Landratsamt einreichen und die nächsten Schritte veranlassen.

## **1.6 Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses in Holzmodulbauweise FINr. 230/1, Gemarkung Ergersheim, Roßmühlweg 2**

---

Der Gemeinderat hat den Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses in nachhaltiger Holzmodulbauweise zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde stimmt dem Bauvorhaben zu, sofern die planungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

## **1.7 SV Ergersheim, Am Sportplatz 1, 91465 Ergersheim;**

### **- Antrag auf anteilige Übernahme der Kosten für Beregnungsanlage B-Platz**

---

Der Gemeinderat bekräftigt seinen Beschluss vom 03.02.2025 und unterstützt den Sportverein Ergersheim (SVE) bei der Anschaffung einer festen Beregnungsanlage für den B-Platz mit einer einmaligen finanziellen Förderung in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal jedoch 3.639,05 €.

Der Sportverein Ergersheim hat gemäß öffentlicher Mitteilung im Mitteilungsblatt März 2025 einen Antrag auf anteilige Kostenübernahme für die Anschaffung und Installation einer Beregnungsanlage auf dem B-Platz gestellt.

Die Gesamtinvestition beläuft sich auf 7.278,09 €, wovon 50 % (3.639,05 €) als Gemeindeförderung beantragt werden.

Die Kosten konnten durch erhebliche Eigenleistungen der Vereinsmitglieder deutlich unter der ursprünglichen Kalkulation von 10.000,-- € bis 13.000,-- € gehalten werden. Dies unterstreicht das starke ehrenamtliche Engagement und die Bedeutung des Vereins für das Gemeinwesen.

## **1.8 SV Ergersheim, Am Sportplatz 1, 91465 Ergersheim;**

### **- Antrag auf Übernahme der Kosten Ver- und Entsorgung**

---

Mit Schreiben vom 28.07.2025 weist der SVE auf die Verbrauchskosten zum Erhalt und Betrieb der Sportstätte aus dem Jahre 2024 hin. Der SVE beantragt bei der Gemeinde Ergersheim einen Zuschuss für die Kostenübernahme für Strom, Gas, Wasser/Abwasser, der Abfallentsorgung.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, dem Sportverein für die Kosten von 3,897,14 € für Ver- und Entsorgung einen Zuschuss in Höhe von 75 % = € 2.922,85 € zu gewähren.

## **1.9 Genehmigung einer Satzungsänderung der Vereinigung der Waldrechtler Ergersheim e.V.**

---

Die Satzung der Vereinigung der Waldrechtler Ergersheim e.V. wird derzeit überarbeitet – sowohl aufgrund aktueller Entwicklungen als auch wegen ihres veralteten Inhalts. Im Zuge dieser Aktualisierung ist ein Punkt hervorgetreten, der einer Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedarf.

Zitat aus der bisherigen Satzung:

*Artikel 12. Waldsteuer und sonstige Gebühren*

*Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt für die Bearbeitung und Wahrnehmung der Interessen der Waldrechtler im Einvernehmen mit dem Rechtlerverein eine gewisse Waldgebühr zu erheben. Derzeit ist ein Betrag von DM 10.-jährlich pro Gert festgesetzt, und wird wie unter Absatz 11 dieser Waldordnung verrechnet.*

Der in Artikel 12 aufgeführte Betrag beruht noch auf der ehemals gültigen Währung Deutsche Mark (DM). Dem Vorstand ist bekannt, dass dieser Betrag im Zuge der Euro-Einführung gemäß dem gesetzlich festgelegten Umrechnungsfaktor von 1,95582 in Euro konvertiert wurde. Die Vereinigung beabsichtigt daher, den sich daraus ergebenden Euro-Betrag in Artikel 12 der Satzung zu aktualisieren.

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung der Vereinigung der Waldrechter dahingehend zu, dass der in Deutscher Mark ausgewiesene Waldgebührebetrag in 5,50 Euro angepasst und entsprechend aktualisiert wird.

### **1.10 Antrag des evangelischen Dekanats Bad Windsheim auf Zustimmung zur Einstellung pädagogischer Zusatzkräfte für die Kindertagesstätte St. Matthäus in Bad Windsheim für das Kindergartenjahr 2025/2026**

---

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.07.2025 beantragt das Evangelische Dekanat Bad Windsheim für die Kindertagesstätte St. Matthäus in Bad Windsheim die Einstellung von zwei pädagogischen Zusatzkräften für das Kindergartenjahr 2025/2026. Für insgesamt zehn Kinder wurden beim Bezirk Mittelfranken Anträge auf Anerkennung gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII gestellt, teilweise liegen bereits Genehmigungen vor. Neun Kinder stammen aus Bad Windsheim, ein Kind aus Egersheim.

Zur Betreuung der Integrationskinder sollen zwei pädagogische Fachkräfte mit insgesamt 56 Wochenstunden eingesetzt werden. Die Eingruppierung erfolgt tariflich in Entgeltgruppe S 8a der Anlage G zum TV-L. Die jährlichen Personalkosten belaufen sich voraussichtlich auf insgesamt 98.700,00 €.

Davon trägt die Kirchengemeinde Bad Windsheim 20 % (19.740,00 €), der Freistaat Bayern sowie die beteiligten Kommunen jeweils 40 % (39.480,00 €), anteilig entsprechend der tatsächlichen Buchungszeiten.

Soweit weitere Integrationskinder hinzukommen, wegfallen oder die Buchungszeiten sich verändern, wird sich der Anteil der Kommunen anpassen.

Gemäß Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG kann bei integrativen Kindertageseinrichtungen zur Finanzierung eines erhöhten Personalbedarfs vom Gewichtungsfaktor 4,5 im Einvernehmen mit der Gemeinde abgewichen werden. Die Förderung durch den Freistaat Bayern setzt in diesem Zusammenhang die Zustimmung der Gemeinde zur Einstellung der Zusatzkräfte und deren finanzieller Beteiligung voraus.

Die durch den Bezirk Mittelfranken bereits erteilte Bewilligung der Eingliederungshilfe liegt der Verwaltung vor. Der anteilige Kostenbeitrag der Gemeinde Ergersheim für die beiden pädagogischen Zusatzkräfte beläuft sich für das Kindergartenjahr 2025/2026 voraussichtlich auf 4.124,78 €.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag auf Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Ergersheim – befristet für ein Jahr – zuzustimmen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat Ergersheim, der Finanzierung von zwei pädagogischen Zusatzkräften (eine Fachkraft mit 30 Wochenstunden und eine Fachkraft mit 26 Wochenstunden) für die Kindertagesstätte St. Matthäus in Bad Windsheim zuzustimmen. Die Zustimmung ist befristet bis zum 31.08.2026.

### **1.11 Stellungnahme zur 33. Änderung Regionalplan Region 8 Westmittelfranken;** **- Teilkapitel 6.2.2 Windenergie**

---

Nach Vorstellung der zur 33. Änderung Regionalplan Region 8 Westmittelfranken Teilkapitel 6.2.2 Windenergie hat der Gemeinderat keine Anmerkungen.

### **1.12 Sonstiges, Unvorhergesehenes**

---

Gemeinderat Dieter Hegwein brachte nachfolgenden Beratungspunkt vor: die Reaktivierung des Spielplatzes in der Mühleite.

Das Anliegen zur Reaktivierung des Spielplatzes in der Mühleite wurde von Bürgern vorgebracht. Hier sind die wichtigsten Punkte:  
Initiator:innen sind Familien mit kleinen Kindern aus der Mühleite.

Ziel: Den aktuell vernachlässigten Spielplatz mit neuen Geräten und Umzäunung ausstatten.

### Planung:

Handskizze zur Anordnung der Spielgeräte liegt vor.  
Materialliste und Gerätedetails vom Hersteller HAGS liegen vor.  
Selbstständige Umsetzung durch Antragsteller.

### Kostenrahmen:

Geschätzte Gesamtkosten ca. 30.000,-- €.  
Noch keine konkreten Angebote eingeholt.  
Teilweise Finanzierung über Crowdfunding angedacht.

### Bürgerschaftliches Engagement:

Bereitschaft zur tatkräftigen Beteiligung:

Hintergrund:

Der Wunsch zur Neubelebung des Spielplatzes besteht seit Langem.  
Frühere ähnliche Anträge wurden mit Verweis auf den Generationen-  
spielplatz abgelehnt. Der aktuelle Antrag betont erneut den klaren Be-  
darf für Familien mit Kindern. Dieter Hegwein unterstützt das Vorhaben  
ausdrücklich und wünscht die Behandlung des Antrags bei der Gemein-  
deratssitzung 04.08.2025.

### Zur Info

Der Gemeinderat hatte den Tagespunkt "Wiederbelebung des Spielplat-  
zes in der Siedlung" am 07.02.2022 auf der Tagesordnung und in der  
Sitzung eine Wiederbelebung beschlossen. Der Beschluss lautete da-  
mals: „Der Gemeinderat bietet seine Unterstützung zur Wiederbelebung  
unter Einbindung der Eltern/Bürger zur Reaktivierung des Spielplatzes  
an.“

## **1.13 Bekanntgabe Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Teil:**

Stellungnahme WWA – Messeinrichtung RÜ Seenheim - Empfehlung für  
RÜ Seenheim:

- Fachlich: Nachrüstung einer Messeinrichtung am Beckenüberlauf  
des SKo Seenheim zur Erfassung der Mischwassermenge vor dem  
Pufferbecken
- Wasserwirtschaftlich: Nachrüstung empfohlen, da RÜ Seenheim  
seltener entlastet als ein RÜB
- Betrieblich: Abstimmung mit dem Betriebspersonal der Kläranlage  
Bad Windsheim zur Integration ins Prozessleitsystem
  - Handlungsaufforderung  
Das WWA bittet um Mitteilung der Entscheidung zur Nachrü-  
stung am RÜ Seenheim.

## **2. Einladung zur Gulaschkanone Ermetzhofen**

Am Sonntag, dem 07.09.2025, serviert der Kriegerverein Ermetzhofen/Neuherberg im Anschluss an den Gottesdienst, ca. 11.15 Uhr, eine Gulaschkanone auf der Terrasse des Dorfhauses am See in Ermetzhofen.



Bei schlechtem Wetter unter Dach. Hierzu ergeht herzliche Einladung an ALLE.

Auch wenn die Ausspeisung kostenfrei ist, würde sich der Kriegerverein über eine Spende freuen. gez. Peter Neumann, Vorstand

## **3. Anlieferungstermine für den „Einheimischen“**

Unsere Ankaufstermine wären wie folgt:

06.09. Zwetschgen in Burgbernheim von 9 -13 Uhr  
(Pointweg 7, Lagerplatz Bauhof)

Jeweils von 9 - 15 Uhr:

13.09.	Äpfel und Saft/Mostbirnen	in Uffenheim,
20.09.	Äpfel und Saft/Mostbirnen	in Burgbernheim
27.09.	Äpfel und Saft/Mostbirnen	in Uffenheim
04.10.	Äpfel und Saft/Mostbirnen	in Burgbernheim
11.10.	Äpfel und Saft/Mostbirnen	in Uffenheim
18.10.	Äpfel und Saft/Mostbirnen	in Burgbernheim
25.10.	Äpfel und Saft/Mostbirnen	in Uffenheim Burgbernheim

Äpfel bitte getrennt von den Birnen anliefern und Saft- und Mostbirnen bitte getrennt anliefern!

### Ankaufspreise

€ 14 je 100 kg für Mitglieder der Genossenschaft

€ 10 je 100 kg für Nichtmitglieder

€ 6 je 10 kg für Zwetschgen

- ▶ Burgbernheim (Steinbacher Mühle am Bahnhof)
- ▶ Uffenheim (Agrarhandel Schilling am Bahnhof)

gez. Andrea Blaser





#### **4. Schloss Frankenberg lädt ein:** *Schloß Frankenberg*

Wir feiern 800 Jahre Geschichte am Samstag, 13. und Sonntag, 14. September 2025.

Ein Schloss. Zwei unvergessliche Tage. Erleben Sie Schloss Frankenberg als Genuss- und Gourmet-Bühne!

Willkommen beim Markt der Genüsse ab 11.00 – 20.00 Uhr - EINTRITT FREI!

Flanieren, Zusehen, Verkosten, Genießen, Einkaufen! Die fränkische kulinarische Vielfalt erwartet Sie in unserem historischen Schlossambiente mit Feinkost, Delikatessen und Spezialitäten von ausgewählten regionalen landwirtschaftlichen Produzenten, Erzeugern, Veredlern, Gastronomen und Genuss-Manufakturen!

Außerdem:

- Kulturelle Darbietungen - live - mit dem Rokoko Ensemble Ansbach.
- Vielfältiges Kinderprogramm mit Ritterspielen, Alpaca-Trekking, Hüpfburg
- Live-Konzert mit „Cat-Lion Country Music“ - Gewinnerin des *German Country Music Award 2023!* Beginn 16 Uhr. (Eintritt frei. Findet nur am Sa. statt!)
- Schlossführungen

Alle Infos unter: [www.schloss-frankenber.de](http://www.schloss-frankenber.de) oder Tel. 09339 – 97140  
[reservierung@schloss-frankenber.com](mailto:reservierung@schloss-frankenber.com)

gez. Schloss Frankenberg



#### **5. Nea-Mobil – sichere Heimfahrt**

Zum 1. April 2025 wurde das NEA Mobil, der Bedarfsverkehr im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, neu organisiert. Alle, bis dahin bestehenden Grenzen der Bedienegebiete, wurden aufgelöst und der Landkreis somit zu einem großen Bedienegebiet. Fahrten sind nun quer durch den Landkreis ohne Einschränkungen buchbar. Auch sind alle Fahrkarten, welche im VGN-Bereich anerkannt werden, im NEA Mobil gültig, sei es das 365,- €-Ticket oder das Deutschlandticket, sodass nur der Komfortzuschlag für das NEA Mobil noch zu zahlen ist.

Daher ist das NEA Mobil sicher auch für die Heimfahrt von der Kirchweih interessant, wenn keine Verbindung mit Zug oder Bus existiert.

gez. LRA

## 6. Problemmüll im Herbst

Am Donnerstag, dem 25. September 2025, findet in der Zeit von 11.00 – 11.45 Uhr die Problemmüllsammung am Gemeindezentrum in Ergersheim statt. Folgende Problemstoffe werden in haushaltsüblichen Mengen angenommen:

<b>A</b>	Abbeizmittel, Abflußreiniger, Aceton Akkus, Autopflegemittel, Autobatterie	<b>M</b>	Metallputzmittel, Möbelpolituren
<b>B</b>	Batterien und Knopfzellen, Backofenreiniger, Bremsflüssigkeit, Beizmittel, Badreiniger	<b>N</b>	Nagellack, Nagellackentferner, Natronlauge, Nitroverdünnung, Neonröhren
<b>C</b>	Chromputzmittel	<b>O</b>	Ölbinder, Ölfilter, ölverunreinigte Stoffe
<b>D</b>	Desinfektionsmittel, Dichtungsmassen, Düngemittel	<b>P</b>	Polituren, Putzmittel, Pflanzenschutzmittel, Petroleum, Pinselreiniger
<b>E</b>	Energiesparlampen, Entfärber, Entkalker, Entwickler, Experimentierkästen, Enteiserspray, Entroster	<b>Q</b>	Quecksilber, -thermometer, Quecksilberdampflampen
<b>F</b>	Farben (flüssig), Fleckentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fixierbäder, Feuerlöscher	<b>R</b>	Rohrreiniger, Rostschutzfarbe, Rostumwandler, Rattengift, Raumspray
<b>G</b>	Gifte, Glycerin, Grillreiniger	<b>S</b>	Sanitärreiniger, Säuren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmierfette/ -öle, Spiritus, Spraydosen mit Inhalt, Silberputzmittel
<b>H</b>	Halogenlampen, Herbizide, Holzschutzmittel, Herdputzmittel	<b>T</b>	Thermometer, Terpentin, Terpentinersatz
<b>I</b>	Imprägniermittel, Insektenvernichtungsmittel	<b>U</b>	Unkrautvernichtungsmittel, Unterbodenschutz
<b>J</b>	Jodverbindungen	<b>V</b>	Verdünner
<b>K</b>	Kalkreiniger, Klebstoffe, Kondensatoren, Kosmetikareste, Knopfzellen	<b>W</b>	Waschbenzin, WC-Reiniger
<b>L</b>	Lacke, Lasuren, Laugen, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Lederpflegemittel	<b>Z</b>	Zeichentusche, Zementfarbe (flüssig)

Nicht angenommen werden:

Asbest, Gasflaschen, Feuerwerkskörper, Frittierfette, Munition, Sprengkörper, Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe, Sperrmüll, Wertstoffe (z.B. Folien, Styropor, usw.), ausgespülte Spritzmittelkanister (Wertstoffhof),

Wichtig! Flüssigkeiten nur in festverschlossenen Behältern anliefern! Max. 25 l-Gebinde!! **Spritzmittel** werden mit 2,- € je kg verrechnet

Altöl: 1,00 € pro Liter

Kfz-Batterien: 2,50 € bis 5,- € / Stück

Feuerlöscher: 6,50 € ab dem 3. Löscher  
Altreifen: 3,50 €/ Stück für Pkw-Reifen ohne Felgen  
5,00 €/ Stück für Pkw-Reifen mit Felgen  
Schlepperreifen: nach Größe

Abfälle über 25 Kilogramm bzw. Liter oder gewerbliche Mengen können nur in Ausnahmefällen bei ausreichenden Kapazitäten angenommen werden (Entgelt von 2 € je kg bzw. l).

Für Rückfragen: Mail: [Abfall@kreis-nea.de](mailto:Abfall@kreis-nea.de) und Tel.: 09161/92 -6380

## **7. Ausflug mit dem Gartenbauverein in die fränkische Schweiz**

Der Gartenbauverein bietet für alle Interessierten am Samstag, dem 27.09.2025, einen Ausflug in die fränkische Schweiz an.



### Geplanter Tagesablauf:

9:30 Uhr: Abfahrt (Fahrgemeinschaften!)  
ca. 10:30 Uhr: Weißwurstfrühstück in Uehlfeld (je nach Wetter im Voggendorfer Felsenkeller oder in der Brauerei Prechtel)  
13 Uhr: Besichtigung der Staudengärtnerei Augustin in Effeltrich (mit Café Besuch); Besichtigung der Tanzlinde und der Kirchenburg Effeltrich  
im Anschluss: Aufteilen in zwei Gruppen:  
a) Spielplatz an der Lebenshilfe in Forchheim  
b) Wanderung aufs Walberla  
17:30 Uhr: Einkehr bei der Familie Kormann in Moggast bei Ebermannstadt (Hofbrennerei & sortenreine Apfelsäfte, Hofladen, Kräuter,...) Brotzeit mit Verkostung der Highlights  
ca. 21 Uhr: Ankunft daheim



Für die Besichtigung der Staudengärtnerei und die Brotzeit mit Verkostung sammeln wir zu Beginn 15,-- € pro Person (Kinder bis 16 Jahre: 5,-- €) ein. Die Kosten für das Weißwurstfrühstück und das Essen im Café der Staudengärtnerei zahlt jeder selbst.

Anmeldung bitte bis zum 10.09.2025 bei Martin Weidt (Handy: 015208798515 oder Mail: [martin.weidt@gmail.com](mailto:martin.weidt@gmail.com)).

gez. die Vorstandschaft

**Spruch des Monats:**

**Wenn du immer das tust,  
was du schon immer getan hast,  
wirst du immer das bekommen,  
was du schon immer bekommen hast.**

**(Albert Einstein)**

Ihr



Dieter Springmann  
1. Bürgermeister

## Krisendienst Mittelfranken



Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen

Mo.-Do. 18 bis 24 Uhr

Fr. 16 bis 24 Uhr

Sa. So. 10 bis 24 Uhr

Telefon: 0911 / 42 48 55 – 0

## Frauenhaus Ansbach



Beratung, Hilfe, Schutz  
und Unterkunft bei  
häuslicher Gewalt und  
(Ex-) Partner-Stalking

E-Mail: [frauenhaus@caritas-ansbach.de](mailto:frauenhaus@caritas-ansbach.de)

## Frauennotruf NEA



täglich von 8.00 bis 24.00 Uhr erreichbar

## NEA Mobil

FRANKENS  
MEHR  
REGION

NEA MOBIL

Bequem buchen – flexibel fahren

09161 - 6 22 99 66

Google Play  
App Store

VGN

## Wichtige Nummern innerhalb der Gemeinde

1. Bürgermeister Springmann	09847/96800	0151/59039106
2. Bürgermeister Förster	09847/95932	0171/6501331

### Ortssprecher:

Ergersheim: Jörg Rabenstein	09847/242	0151/64020172
Ermetzhofen: Walter Bilke	09847/95929	
Neuherberg: Dieter Förster	09847/95932	0171/6501331
Seenheim: Markus Hain	09847/249	0160/99459820

### Feuerwehrkommandanten:

#### Ergersheim:

1. Kdt. Edgar Weyhknecht	09847/985609	0160/96343558
2. Kdt. Klaus Geer	09847/458	0151/59481240

#### Ermetzhofen:

1. Kdt. Markus Hegwein	09847/9849432	0171/8170060
2. Kdt. Johannes Hartmann	09847/9299924	0175/8777209

#### Neuherberg:

1. Kdt. Patrick Förster	09847/95932	0151/72306017
2. Kdt. Michael Scheller		0151/70101818

#### Seenheim:

1. Kdt. Werner Lang	09847/558	0151/21684923
2. Kdt. Udo Wiederer	09847/984848	0171/3508033

#### Hausmeister

Frau Erika Zeller, Mühleite 12	09847/534	
--------------------------------	-----------	--

#### Wasserwart

Herr Günther Scharf, Mühleite 4	09847/506	0151/10359350
---------------------------------	-----------	---------------

#### Schuttplatz

Herr Günther Scharf, Mühleite 4	09847/506	0151/10359350
Herr Werner Reuter	09847/445	0151/51263552